

der Vulgata der ganze Charakter derselben als einer in sich geschlossenen Urkunde über die Synodal-Verhandlungen. Wasserscheleben und Phillips haben zwar gerade diese Eigenschaft der Vulg. absprechen wollen. Aber ich kann nicht finden, dass ihre Gründe besonders stichhaltig wären.

Zunächst nahm Wasserscheleben¹ Anstoss an den ersten drei Kapiteln: 'da dieselben zum Theil eine Erzählung des Herganges enthielten, könnten sie nicht zu den Schlüssen gehören'; 'sie wären', wie Phillips² meinte, 'eigentlich keine Canones und nur irrthümlich zu den Synodalbeschlüssen gestellt worden'. Sodann wandte sich letzterer gegen die Sprache der Vulg. im Allgemeinen und gegen die der Vorrede im Besonderen. Er glaubte³ aus der 'etwas schwunghaften Fassung, welche der Einfachheit der Sprache der Concilien nicht entspreche, und aus dem Umstande, dass einzelne Theile der Vorrede sogar in Versen abgefasst seien', folgern zu dürfen, dass die längere Recension nicht die authentische sein könne. Beide Forscher sind hierbei, wie es mir scheint, mit einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Vorstellung von der Form der karolingischen Concils-Acten an die Beurtheilung der Vulg. herangetreten. Sie gingen offenbar von der Meinung aus, die Acten einer Synode könnten (oder gar müssten) nur die Gestalt kurzer, gesetzlicher Bestimmungen haben; ihr Zweck sei es, für die kirchliche Rechtspflege knappgefasste Normen zu liefern. Sie übersahen dabei, dass das Concil zunächst eine verhandelnde, dann erst eine gesetzgebende Versammlung darstellt. Deshalb kann der Sitzungsbericht oder das Protokoll über eine Synode nicht nur das Resultat derselben, sondern auch den Gang der Verhandlungen enthalten. Wie weit letztere Aufnahme finden, hängt in vielen Fällen nicht von dem Charakter der Synode oder des abzufassenden Actenstückes, sondern von dem Willen des Verfassers ab. Daher lässt sich auch weder aus dem Inhalt der ersten drei Kapitel, noch aus der Form der Vulg. überhaupt auf eine Verunechtung oder Nichtoriginalität derselben schliessen. Man käme in Consequenz dieses Standpunktes dazu, einen grossen Theil der karolingischen Synoden als nicht authentisch zu verwerfen. Denn man wird keineswegs behaupten können, dass beispielsweise die Aachener Synoden⁴ von 816 und 836 in ihren beiden ersten Büchern bezw. ihrem dritten Kapitel oder die Pariser Synode⁵ von 829 oder die Synode von Soissons⁶ vom Jahre 853 nur Beschlüsse und nicht auch Definitionen und Erzählungen von Ereignissen enthielten⁷. Noch viel weniger wird

1) Beiträge S. 26. 2) S. 721. 754. 3) S. 754 f. 4) Mansi XIV, Col. 153 ff. 247 ff. 684 ff. 5) A. a. O. Col. 533 ff. 6) LL. Cap. II, n. 258. 7) Vergl. z. B. auch noch: Conc. Turon. 813, c. 51; Cabill. 813, c. 45 (Mansi XIV, Col. 91, 102); Mog. 888, c. 2. 3, Mansi XVIII, Col. 63 ff.